

| | |
|----------------|-------------------------|
| Inkrafttreten: | 1. August 2018 |
| Stand: | 22. Dezember 2017 |
| Auskunft bei: | Team Rechtsetzung Lehre |

WEISUNG

Anwendung von Leistungselementen in der Lehre

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹, in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012²,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Begriff, Definition und Zweck

¹ Der Begriff «Leistungselement» (LeistEI) kann nur bei Lerneinheiten verwendet werden, deren Prüfungsform «Sessionsprüfung» oder «Semesterendprüfung» ist.

² Leistungselemente sind Bewertungen innerhalb der Lerneinheit, die während des Semesters erfolgen. Sie sind Bestandteil der Leistungskontrolle, wobei die Schlussprüfung in der Prüfungssession oder am Semesterende weiterhin den Hauptteil der Leistungskontrolle bildet.

³ Leistungselemente dienen den folgenden, grundsätzlich unterschiedlichen Zwecken:

- a. Sie fordern von den Studierenden Lernleistungen ein, die nicht im Rahmen der Schlussprüfung abgefragt resp. bewertet werden können. Beispiele dafür sind der Besuch einer in die Lerneinheit integrierten Exkursion, das Absolvieren einer in die Lerneinheit integrierten Computerübung, das Verfassen einer Projektarbeit oder einer Fallstudie, das Halten einer Präsentation etc.
- b. Sie geben den Studierenden ein Feedback über den Lernfortschritt und unterstützen sie dabei, während des Semesters dem Unterricht aktiv zu folgen, den Stoff fortlaufend zu verarbeiten und die hierzu erforderlichen Übungen zu lösen.

¹ RSETHZ 201.021

² SR 414.135.1

Art. 2 Grundsätze

¹ Um die Selbstverantwortung und den Freiraum der Studierenden für ihre Studiengestaltung zu erhalten, sollen Leistungselemente gezielt und zurückhaltend eingesetzt werden.

² Reine Präsenz im Unterricht darf nicht als Leistungselement deklariert werden.

³ Lernunterstützende Leistungselemente nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b sind als Anreize auszugestalten.

⁴ Der Aufwand für das Erbringen von Leistungselementen muss als Teil des Gesamtaufwandes für die entsprechende Lerneinheit angemessen berücksichtigt werden. Es ist zudem zu beachten, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden während des Semesters ausgewogen bleibt und keine übermässige Konzentration der Aufmerksamkeit auf einzelne Fächer entsteht.

⁵ Durch die Wahl möglichst einfacher Konstrukte von Leistungselementen sollen Missverständnisse und Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

⁶ Die Einhaltung der Grundsätze nach Abs. 1–5 liegt in erster Linie in der Verantwortung der Dozierenden. Für Leistungselemente in Pflicht- und Kernfächern steht dem jeweiligen Empfängerstudiengang ein Mitspracherecht zu (s. Art. 9).

⁷ Die Planung, Durchführung, Auswertung und Resultatverwaltung der eingeführten Leistungselemente ist Aufgabe der zuständigen Dozierenden.

Art. 3 Typen von Leistungselementen

Es werden folgende drei Typen von Leistungselementen unterschieden:

- a. Obligatorische Leistungselemente:
Sie dienen ausschliesslich dem Zweck nach Art. 1 Abs. 3 Bst. a.
- b. Zwischenprüfungen
Sie dienen dem Zweck nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b.
- c. Lernelemente
Sie dienen dem Zweck nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b.

Art. 4 Obligatorische Leistungselemente

¹ Obligatorische Leistungselemente beziehen sich auf klar umschriebene Teilleistungen im Sinne der in Art. 1 Abs. 3 Bst. a aufgeführten Beispiele, die im Rahmen der Lerneinheit erbracht werden müssen und separat bewertet werden.

² Für die Bewertung von Obligatorischen Leistungselementen bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Das Obligatorische Leistungselement muss nicht für sich allein bestanden werden; es wird mit einer Note bewertet, die anteilmässig zur Gesamtnote der Lerneinheit zählt.
- b. Das Obligatorische Leistungselement muss für sich allein bestanden werden; es wird mit dem Prädikat «erfüllt»/«nicht erfüllt» («pass»/«fail») bewertet.
- c. Das Obligatorische Leistungselement muss für sich allein bestanden werden und zählt anteilmässig zur Gesamtnote der Lerneinheit; es wird mit einer Note bewertet, wobei Noten von 4 und mehr als «erfüllt» («pass») gelten und Noten unter 4 als «nicht erfüllt» («fail»).

³ Das Nichterfüllen oder Nichtabsolvieren («fail») eines Obligatorischen Leistungselements bedeutet, dass die Leistungskontrolle der betreffenden Lerneinheit nicht bestanden werden kann. Falls die Studierenden sich nicht von der Schlussprüfung abmelden, wird das Nichtbestehen der Lerneinheit mit dem Begriff «Abbruch» verfügt. Die Dozierenden sind verpflichtet, die Studierenden, die das Obligatorische Leistungselement nicht erfüllt oder nicht absolviert haben, vor Ablauf der Abmeldefrist schriftlich zu informieren.

⁴ Der Anteil von benoteten Obligatorischen Leistungselementen an der Gesamtnote der Lerneinheit beträgt maximal 50%.

⁵ Obligatorische Leistungselemente nach Abs. 2 Bst. b und c («pass/fail») sind nicht zulässig in Lerneinheiten, die Bestandteil eines Prüfungsblocks sind (*ein Nichterfüllen des Leistungselements würde das Absolvieren des gesamten Prüfungsblocks verhindern*). Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor.

Art. 5 Zwischenprüfungen

¹ Zwischenprüfungen werden ein- bis maximal zweimal während des Semesters durchgeführt. Sie steuern das Lernverhalten der Studierenden und geben Feedback zum Lernerfolg.

² Die Teilnahme an Zwischenprüfungen wird den Studierenden empfohlen, sie ist nicht obligatorisch.

³ Zwischenprüfungen werden unter Prüfungsbedingungen durchgeführt und individuell benotet.

⁴ Die Noten aus Zwischenprüfungen werden anteilmässig an die Gesamtnote der Lerneinheit angerechnet, sofern sie diese positiv beeinflussen. Der Anteil dieser Note(n) an der Gesamtnote beträgt insgesamt maximal 30%. Würden sich die Noten negativ auf die Gesamtnote auswirken, werden sie nicht angerechnet. Sie können somit eine Bonusfunktion ausüben, jedoch keine Malusfunktion. Die Maximalnote 6 für die Lerneinheit kann auch erreicht werden, wenn nur die Schlussprüfung absolviert wird.

⁵ Es ist darauf zu achten, dass das Anforderungsniveau von Zwischenprüfungen und Schlussprüfung ähnlich sind.

Art. 6 Lernelemente

¹ Lernelemente steuern das Lernverhalten der Studierenden im Semester, indem sie mehrfach niederschwellig Feedback zum Lernerfolg geben, z.B. mittels abgegebener und korrigierter Schnellübungen, Quizzes, vorgetragener Lösungen von Übungen etc. Es sollen mehrere Lernelemente pro Semester angeboten werden; die typische Anzahl beträgt fünf bis zehn.

² Die Teilnahme an den Lernelementen wird den Studierenden empfohlen, sie ist nicht obligatorisch.

³ Erfolgreich gelöste und abgegebene Lernelemente können insgesamt zu einer Erhöhung der Gesamtnote der Lerneinheit im Umfang von maximal 0.25 Notenpunkten führen. Der maximale Bonus wird durch erfolgreiche Teilnahme an einem definierten Teil der angebotenen Lernelemente erreicht. Die Maximalnote 6 für die Lerneinheit kann auch erreicht werden, wenn nur die Schlussprüfung absolviert wird.

Art. 7 Kombination von verschiedenen Leistungselementen

Die Kombination von verschiedenen Leistungselementen nach den Art. 4–6 in derselben Lerneinheit ist grundsätzlich möglich. Der Anteil der benoteten Leistungselemente an der Gesamtnote der Lerneinheit beträgt maximal 50%.

Art. 8 Beschreibung im Vorlesungsverzeichnis

¹ Leistungselemente müssen im Vorlesungsverzeichnis im Feld «Zusatzinformation zum Prüfungsmodus» vollständig beschrieben werden. Dies umfasst insbesondere:

- a. Typ und Anzahl der Leistungselemente;
- b. ungefährender Zeitpunkt im Semester; und
- c. Art der Bewertung (Benotung und/oder «pass»/«fail») und Notengewicht.

² Leistungselemente, die nicht im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind, dürfen nicht gewertet werden.

Art. 9 Genehmigung und Koordination

¹ Für Obligatorische Leistungselemente und Zwischenprüfungen, sofern diese in Pflicht- oder Kernfächern Anwendung finden, gilt:

- a. Sie bedürfen bei ihrer Einführung oder bei einer wesentlichen Veränderung der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin des jeweiligen (Empfänger-)Studiengangs.
- b. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin des entsprechenden Studiengangs informiert die zuständige Unterrichtskommission über die erteilten Genehmigungen.

- c. Die Unterrichtskommission kann Stellung nehmen und in begründeten Fällen Anpassungen verlangen.
- d. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann in begründeten Fällen die Genehmigung aufheben, insbesondere in Folge von Bst. c.
- e. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Rektorin/der Rektor.

² Lernelemente bedürfen keiner Genehmigung. Die Gestaltung liegt im Ermessen des/der Dozierenden.

³ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin ist innerhalb des jeweiligen Studiengangs Anlaufstelle bei Schwierigkeiten in der Umsetzung von Leistungselementen.

Art. 10 Zeitpunkt der Prüfungsablegung und Repetition

¹ Obligatorische Leistungselemente:

- a. Die in einer Lerneinheit erbrachten Obligatorischen Leistungselemente zählen für Studierende, welche die Schlussprüfung ablegen, bevor die Lerneinheit neu gelesen wurde. Dies gilt sowohl für den ersten Prüfungsversuch als auch für die Repetitionsprüfung (zweiter Versuch), sofern auch diese abgelegt wird, bevor die Lerneinheit neu gelesen wurde.
- b. Wird die Schlussprüfung erst ein Jahr nach Besuch der Lerneinheit abgelegt, so muss die Lerneinheit neu belegt und das Obligatorische Leistungselement neu erbracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um den ersten oder den zweiten Prüfungsversuch handelt (Prinzip, dass Stoff und sämtliche weiteren Modalitäten der zuletzt gelesenen Lerneinheit gelten). Vorbehalten bleiben die Sonderfälle nach Abs. 3.
- c. Abweichungen von Bst. b sind möglich, sofern sie im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind.
- d. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann im Einzelfall Ausnahmen zu Bst. b bewilligen.

² Zwischenprüfungen und Lernelemente:

- a. Die in einer Lerneinheit erbrachten Leistungselemente zählen für Studierende, welche die Schlussprüfung ablegen, bevor die Lerneinheit neu gelesen wurde. Dies gilt sowohl für den ersten Prüfungsversuch als auch für die Repetitionsprüfung (zweiter Versuch), sofern auch diese abgelegt wird, bevor die Lerneinheit neu gelesen wurde.
- b. Für Schlussprüfungen, die erst ein Jahr nach Besuch der Lerneinheit abgelegt werden – dies unabhängig davon, ob es sich dabei um den ersten oder zweiten Versuch handelt –, sind die im Vorjahr erbrachten Leistungselemente nicht mehr anrechenbar. Eine Anrechnung kann nur erreicht werden, wenn die Lerneinheit neu belegt und die Leistungselemente erneut erbracht werden; andernfalls werden keine Leistungselemente angerechnet (Prinzip, dass Stoff und sämtliche weiteren Modalitäten der zuletzt gelesenen Lerneinheit gelten). Vorbehalten bleiben die Sonderfälle nach Abs. 3.

- c. Bst. b gilt auch, wenn die Lerneinheit im Vorjahr noch keine Leistungselemente enthalten hatte.

³ Bei Lerneinheiten, die im Rahmen von Jahreskursen oder von Prüfungsblöcken geprüft werden, und dadurch die erstmalige Prüfung erst ein Semester nach Belegung möglich ist, kann ein erbrachtes Leistungselement auch noch ein Jahr nach Belegung angerechnet werden. Die Studierenden haben dann die Wahl, das bestehende Leistungselement anrechnen zu lassen oder die Lerneinheit neu zu belegen und das Leistungselement noch einmal zu erbringen. Im letzteren Fall zählt zwingend das zuletzt erbrachte Leistungselement für die Gesamtnote der Lerneinheit.

⁴ Bei Lerneinheiten, die im Zweijahresrhythmus oder seltener angeboten werden, gilt ein erbrachtes Leistungselement für jeden Prüfungsversuch, der stattfindet, bevor die Lerneinheit neu gelesen wird.

Art. 11 Umgang mit Absenzen und Nichterfüllen

¹ Bei den fakultativen Leistungselementen mit reiner Bonusfunktion ist keine besondere Regelung für Absenzen erforderlich. Studierende, welche die Leistungselemente nicht oder mit einem schlechten Ergebnis absolvieren, verlieren die Möglichkeit des Bonus, haben jedoch bei der Schlussprüfung keine reduzierten Chancen.

² Bei Obligatorischen Leistungselementen ist zu beachten, dass das Nichterfüllen oder Nichtabsolvieren des Leistungselements bedeutet, dass die Studierenden das Fach neu belegen müssen, um die Leistungskontrolle bestehen zu können. Dies verlängert die Studiendauer. Zumindest bei begründeten Absenzen soll eine Möglichkeit geboten werden, das Leistungselement trotzdem erfüllen zu können.

Art. 12 Ergebnismitteilung und Aufbewahrung der Unterlagen

¹ Die Studierenden sollen über die Ergebnisse aus den Leistungselementen zeitnah informiert werden. Im Minimum erfolgt dies durch Mitteilung der Bewertung (Note oder «pass»/«fail») und die Abgabe einer Musterlösung. Die Mitteilung ist unverbindlich.

² Die Anfechtung der Bewertung eines Leistungselements für sich ist nicht möglich. Ein Wiederwägungsgesuch oder eine Beschwerde kann nur gegen die Gesamtnote für die Lerneinheit und nach deren Mitteilung eingereicht werden.

³ Unterlagen zu Obligatorischen Leistungselementen und Zwischenprüfungen gelten als Prüfungsunterlagen im Sinne von Art. 23 Abs. 3 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³⁾. Sie verbleiben bei den Dozierenden, und es gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren nach Mitteilung der Gesamtnote. Sie unterliegen dem Recht auf Prüfungseinsicht. Es steht jedoch den Dozierenden offen, diese erst im Rahmen der Einsicht in die Schlussprüfung zu gewähren.

⁴ Bei Lernelementen sollen die Originalunterlagen oder Kopien davon nach erfolgter Korrektur und Registrierung der Ergebnisse an die Studierenden retourniert werden.

³ SR 414.135.1

Art. 13 Ausnahmen

Leistungselemente, welche von diesen Richtlinien abweichen, bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2018 in Kraft und gilt ab Herbstsemester 2018. Für das Frühjahrssemester 2018 gilt sie im Sinne einer Empfehlung.

Zürich, 22. Dezember 2017

Die Rektorin der ETH Zürich
Prof. Dr. Sarah M. Springman